

**Betriebsrentenstärkungsgesetz
Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrages nach § 100 Abs. 1 und 2 EStG (bAV-Förderung für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen) sind unter anderem die in § 100 Abs. 3 EStG genannten Punkte. Insoweit bestätigen wir, dass wir als regulierte Pensionskasse mit ungezillmerten Tarifen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 EStG erfüllen.

Stand 01.01.2018